

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 46 KennV 2008 Chargenfreigabe

KennV 2008 - Kennzeichnungsverordnung 2008

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

- 1. (1)Arzneispezialitäten, deren Charge gemäß § 26 des Arzneimittelgesetzes freigegeben wurde, sind durch den Hinweis "Charge staatlich freigegeben" zu kennzeichnen.
- 2. (2)Arzneispezialitäten, für die eine Ausnahme gemäß§ 26 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes verfügt wurde, sind mit dem Hinweis "Charge verkehrsfähig" zu kennzeichnen.

In Kraft seit 29.05.2008 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$